



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
14.2	AHV-Renten	3
14.2.1	Entwicklung Rentenalter Frauen	3
14.2.2	Rentenvorbezug	3
14.2.3	Besteuerung der AHV/IV-Renten	3
14.2.4	Kinderrenten	3
14.2.5	Waisenrenten	3
14.2.6	Steuerbarkeit von Leistungen aus AHV/IV	4

14.2 AHV-Renten

14.2.1 Entwicklung Rentenalter Frauen

Entwicklung des Rentenalters der Frauen (10. AHV-Revision):

Jahr	Rentenalter der Frauen	betroffene Jahrgänge
bis 2000	62	1938 und älter
2001 bis 2004	63	1939 bis 1941
ab 2005	64	ab 1942

14.2.2 Rentenvorbezug

Rentenvorbezug nach der 10. AHV-Revision

Nach der 10. AHV-Revision besteht die Möglichkeit die AHV-Rente 1 oder 2 Jahre früher zu beziehen. Bei einem Rentenvorbezug erfolgt eine entsprechende Kürzung der Altersrente.

Männer:

Jahrgänge 1933 - 1937	1 Jahr
ab Jahrgänge 1938	2 Jahre

Frauen:

Jahrgänge 1939 bis 1941	1 Jahr
ab Jahrgang 2004	2 Jahre

14.2.3 Besteuerung der AHV/IV-Renten

Ab dem Jahre 2001 unterliegen die AHV- und IV-Renten der Einkommenssteuer zu 100 %. Die ordentlichen wie auch die ausserordentlichen IV-Renten sind steuerpflichtig. Steuerpflichtig sind auch die von der IV ausgerichteten Taggelder inkl. IV-Eingliederungszuschläge (Zuschläge für Unterkunft und Verpflegung).

Steuerfrei sind hingegen die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die Hilflosenentschädigungen sowie die Kostenbeiträge der IV für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel sowie für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalt.

14.2.4 Kinderrenten

Kinderrenten der AHV und IV sind von derjenigen steuerpflichtigen Person zu versteuern, der auch die Alters- oder IV-Rente zusteht.

14.2.5 Waisenrenten

Die einfache Waisenrente beträgt für Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, 40 % der einfachen Altersrente. Der Anspruch auf die Rente steht grundsätzlich dem Kind zu. Nach der Praxis der AHV-Behörde wird die Waisenrente aber der Person ausbezahlt, welche die elterliche Sorge ausübt. Eine Auszahlung an das volljährige Kind erfolgt nur, wenn der überlebende Elternteil der Auszahlung an das volljährige Kind zustimmt.

Die Waisenrente für das minderjährige Kind hat die Person zu versteuern, welche die elterliche Sorge ausübt.

Volljährige Kinder bzw. Vollwaisen haben die Waisenrente aber selbständig zu versteuern.

14.2.6 Steuerbarkeit von Leistungen aus AHV/IV

A) Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) inkl. Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel für Altersrentner

B) Invalidenversicherung (IV) inkl. Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung/Pflegebeiträge und Eingliederungsmassnahmen

Tabelle: Steuerbarkeit von Leistungen aus AHV / IV		
Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
A) Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV)		
Renten		
– Altersrente – Zusatzrente	Steuerbar zu 100 % (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Abs. 1 DBG)
– Kinderrente	Steuerbar zu 100 % beim Empfänger der Hauptrente (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % beim Empfänger der Hauptrente (§ 22 Abs. 1 DBG)
Hinterlassenenrenten		
– Witwen- und Witwerrente – Rente des geschiedenen Ehegatten – Waisenrente*	Steuerbar zu 100 % (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Abs. 1 DBG)
	* Waisenrenten sind bis zur steuerrechtlichen Mündigkeit durch Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern.	
Ergänzungsleistungen (EL)	Steuerfrei (§ 23 Bst. k StG)	Steuerfrei (§ 24 Bst. h DBG)
Hilflosenentschädigungen	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 23 Bst. l StG)	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 24 Bst. h DBG)
Hilfsmittel für Altersrentner wie Prothesen, Hörgeräte, Perücken, Mitkosten für Rollstühle usw.	Steuerfrei	Steuerfrei
B) Invalidenversicherung (IV)		
Renten		
– Invalidenrente* – Zusatzrente für Ehegatten	Steuerbar zu 100 % (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Abs. 1 DBG)
	* Invalidenrenten an minderjährige Invalide stellen Ersatzeinkünfte dar und sind daher vom Kind zu versteuern.	

Tabelle: Steuerbarkeit von Leistungen aus AHV / IV		
– Kinderrente	Steuerbar zu 100 % beim Empfänger der Hauptrente (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % beim Empfänger der Hauptrente (§ 22 Abs. 1 DBG)
Taggelder Sicherung des Lebensunterhalts während der Eingliederung	Steuerbar zu 100 % (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Abs. 1 DBG)
Ergänzungsleistungen (EL)	Steuerfrei (§ 23 Bst. k StG)	Steuerfrei (§ 24 Bst. h DBG)
Hilflosenentschädigung für Volljährige Pflegebeiträge für Minderjährige	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 23 Bst. l StG)	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 24 bst. h DBG)
Eingliederung vor Rente Leistungsarten - medizinische Massnahmen - berufliche Massnahmen - schulische Massnahmen - Pflegebeiträge - Abgabe von Hilfsmitteln	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 23 Bst. l StG)	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 24 bst. h DBG)